

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 21.

Donnerstag, den 10. September

1903.

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Nr. 8134. An den hochwürdigsten Klerus des badischen Teils der Erzdiözese:

A. Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat uns mit Erlaß vom 30. Juli l. J. Nr. 25078 folgende, in Nr. VII des Verordnungsblattes des Großherzoglichen Oberschulrates vom 23. Juli 1903 S. 83 f. abgedruckte Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrates vom 15. Juli 1903 in obigem Betreff zur Kenntnissnahme mitgeteilt:

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Bei der Neubestimmung der Fassung des § 49 der Schulordnung, wie sie durch die Verordnung vom 30. September 1902 — Schulverordnungsblatt Nr. XIV — gegeben ist, war für die Unterrichtsverwaltung allein das Bestreben maßgebend, auf die besondere Bedeutung der den gesteigerten Bedürfnissen des Unterrichts gegenüber an sich schon sehr beschränkten Schulzeit hinzuweisen, eine entsprechend höhere Wertschätzung derselben im Kreis der Beteiligten zu befördern und ihre möglichste Ausnützung für die Zwecke des Unterrichts herbeizuführen.

Nachdem nun aber hinsichtlich der Durchführung der fraglichen Bestimmung mehrfach Zweifel zutage getreten und mancherlei Schwierigkeiten erwachsen sind, geben wir auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Vollzug dieser Bestimmung folgendes bekannt:

1. Wir sprechen zunächst die Erwartung aus, daß alle Beteiligten in friedlicher Weise zusammenwirken werden, die lediglich im Interesse eines vollständigen, geordneten Unterrichts getroffenen Bestimmungen zur Durchführung zu bringen und etwaige Schwierigkeiten im Vollzug durch gegenseitiges Benehmen und entsprechende Rücksichtnahme möglichst zu heben, wie dies nach der uns von berufener Seite gewordenen Mitteilung schon in einem großen Teil des Landes sich hat ermöglichen lassen.

Die Vorsitzenden der Ortsschulbehörden und die Lehrer werden es sich zu diesem Behuf angelegen sein lassen, im allgemeinen wie im einzelnen Fall durch Benehmen mit den Geistlichen darauf hinzuwirken, daß die Abhaltung der kirchlichen Veranstaltungen, bei denen der Lehrer als Organist oder die Schüler beziehungsweise einzelne derselben mitzuwirken haben — auch wo es bisher nicht üblich war — außerhalb der Schulzeit verlegt oder daß — wo dies sich nicht als tunlich erweisen sollte — durch geeignete Maßnahmen — Verschiebung von Unterrichtsstunden, Stellvertretungen, Beizug anderer Hilfskräfte u. s. w. — die Inanspruchnahme von Lehrer und Schüler während der Unterrichtszeit vermieden werde.

2. Wenn dies jedoch nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles durchaus nicht ausführbar erscheint, so kann, sofern die Teilnahme des Lehrers als Organist und der Beizug von einzelnen Schülern zur geordneten Vornahme der betreffenden kirchlichen Handlung unbedingt erforderlich und eine entsprechende Vertretung nicht ermöglicht ist, der Unterricht durch den Lehrer gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1902 — Schulverordnungsblatt 1903 Nr. I — für den betreffenden Zeitraum ausgesetzt beziehungsweise den zur kirchlichen Handlung beizuziehenden Schülern in sinngemäßer Anwendung des § 17 der Schulordnung vom 27. Februar 1894 für die erforderliche Zeit frei gegeben werden. Solche Ausnahmefälle können namentlich vorkommen: bei Beerdigungen während der Wintermonate November bis März der kurzen Tageszeiten wegen, in Filialgemeinden, in Gemeinden mit Simultankirchen, oder wenn die Beerdigung durch polizeiliche Verfügung auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist. Ausnahmsbestimmungen in der bezeichneten Richtung können aber selbstverständlich nicht in allgemeiner Weise und zum voraus getroffen, müssen vielmehr jeweils im Einzelfall und nach den besonderen Verhältnissen desselben bestimmt werden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ausnahmefall vorliegt, steht der Ortsschulbehörde zu.

3. Im Hinblick auf die Bedeutung der betreffenden Ausnahmsmaßnahme für den geordneten Unterricht erscheint es uns aber wünschenswert, wenigstens während einiger Zeit eine sichere Auskunft über die Häufigkeit derartiger Vorkommnisse in den einzelnen Landesgegenden und über deren Einwirkung auf die Ordnung und die Ergebnisse des Unterrichts zu erhalten.

Die Ortsschulbehörde hat deshalb über die betreffenden Anträge und ihre Entscheidung jeweils unter näherer Darlegung der für letztere maßgebend gewesenen Verhältnisse an die vorgeordnete Kreisvisitatur zu berichten. Die Visituren werden die zur näheren Feststellung des Sachverhältnisses eventuell notwendigen Erhebungen veranlassen und über die bei ihnen eingekommenen Anzeigen vierteljährlich — erstmals auf 1. Oktober d. J. — Bericht an uns erstatten.

Auf Grund des so gesammelten statistischen Materials werden dann die Schulaufsichtsbehörden, besonders das Großherzogliche Unterrichtsministerium ihre Stellung zur vorliegenden Frage im Verlauf des Vollzugs des § 49 der Schulordnung näher bestimmen können.

4. In gleicher Weise wie hinsichtlich der Beteiligung an kirchlichen Veranstaltungen werden die Lehrer künftighin gewissenhaft darauf achten, daß der Unterricht auch bei anderen Anlässen, insbesondere auch in eigener Angelegenheit der Lehrer nicht ohne zwingenden Grund ausgesetzt beziehungsweise einzelnen Schülern freigegeben wird.

Etwasige Aussetzungen des Unterrichts oder Verurlaubungen von Lehrern durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde oder den Ersten Lehrer sind jeweils unter genauer Angabe des Grundes der Großherzoglichen Kreis Schulvisitation zur Anzeige zu bringen, die geeignetenfalls weitere Vorlage an die diesseitige Behörde erstatten wird.

Karlsruhe, den 15. Juli 1903.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. Arnsperger.

Bahl.

Das Großherzogliche Ministerium hat bei dieser Mitteilung die Hoffnung ausgedrückt, „daß es den beteiligten Faktoren, soweit es an ihnen liegt, gelingen werde, durch gegenseitiges Benehmen die im Einzelfalle sich etwa ergebenden Schwierigkeiten zu beseitigen, ohne daß dabei die Interessen der Schule geschädigt werden“.

Es liegt unzweifelhaft auch im Interesse der Kirche, daß die Zwecke der Schule gefördert und Kollisionen mit der Schulordnung möglichst vermieden werden, soweit dieses mit dem Rechte der Kirchengemeinde auf würdige Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes vereinbar ist, und wie es auch bisher stets angestrebt wurde. Wir bestimmen deshalb Folgendes:

- 1) Der regelmäßige werktägige Pfarrgottesdienst soll vor Beginn des Schulunterrichts beendet sein. Der Ortsgeistliche wird im Ortsschulrat dahin wirken, daß bei Feststellung des Stundenplanes auch bezüglich des Beginnes der Schulunterrichtszeit auf den Pfarrgottesdienst Rücksicht genommen werde, und daß im Falle einer Kollision nicht einseitig der Lehrer, sondern die Ortsschulbehörde in geordneter Sitzung über den Beginn des Unterrichtes entscheidet.
- 2) In notwendigen Ausnahmefällen, in denen ein Interesse der ganzen Kirchengemeinde oder des größeren Teiles derselben daran besteht, daß gottesdienstliche Verrichtungen in die Schulzeit übergreifen, soll die gottesdienstliche Feier so gelegt werden, daß die Interessen der Schule durch die vom Großherzoglichen Oberschulrat bezeichneten geeigneten Maßnahmen von Seiten der Schulbehörde gewahrt werden können. Es soll zu diesem Zwecke der Ortsgeistliche sich so zeitig als möglich mit der Ortsschulbehörde oder deren Vorsitzenden ins Benehmen setzen, damit rechtzeitige Entscheidung, tunlichst in ordnungsmäßiger Sitzung der Ortsschulbehörde, zu welcher der Pfarrer eingeladen ist, erfolgen kann.
- 3) Wo vorzugsweise Privatinteressen an der Vornahme einer kirchlichen Funktion während der Schulzeit in Frage stehen, ist es Sache der Interessenten, nachdem sie die Zeit mit dem Pfarramte vereinbart haben, die erforderlichen Schritte zu tun, um die Freiebung des oder der nötigen Ministranten und eventuell die Mitwirkung des Lehrerorganisten zu erreichen.
- 4) Auch für uns ist es wichtig, um ein Urteil über den Umfang und die Tragweite der etwa vorkommenden Interessentkollisionen zwischen Kirche und Schule zu gewinnen, von den einzelnen Fällen zuverlässige und ausreichende Kenntnis zu erhalten. Es sollen daher die Pfarrgeistlichen über die einzelnen Fälle der Gewährung oder Verweigerung des Organisten oder der Ministranten jeweils sofort uns Bericht erstatten. Wir werden dadurch in den Stand gesetzt werden, im Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Entschlüsse der Schulaufsichtsbehörden, besonders des Großherzoglichen Unterrichtsministeriums (vergl. obige Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 15. Juli l. J. S. Ziff. 3 Abs. 3) die kirchlichen Interessen entsprechend zu vertreten.

B. Mit demselben Erlaß hat uns das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts auch davon verständigt, daß die geschenkweise Abgabe von Büchern und Bildern an einzelne Schüler zur Belohnung und Ermunterung von dem § 40 der Schulordnung für die Volksschulen in der Fassung der Verordnung vom 30. September v. J. nicht getroffen wird, diese Vorschrift sich vielmehr nur auf die Abgabe von Literalien an die Gesamtheit der Schüler oder wenigstens an alle Schüler einer Klasse beziehen und auf wesentlich anderen Gesichtspunkten beruhe, „als sie hinsichtlich der zur Pflege des Gefühlslebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen gemäß § 38 der Schulordnung dienlichen besonderen Beförderungs- und Anreizungsmittel in Frage stehen.“

Freiburg, den 27. August 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Veräußerung von kirchlichen Kunstgegenständen betreffend.

Nr. 9035. An die hochwürdigen Pfarrämter und katholischen Kirchenvorstände des Hohenzollern'schen Bistumsteiles:

Nach einer Mitteilung des Königlich-Regierungspräsidenten haben in der letzten Zeit wiederholt Altertumshändler und Liebhaber Versuche gemacht, alte Holzsulpturen und sonstige Gegenstände aus kirchlichem Besitz zu erwerben.

Wir machen die hochwürdigen Pfarrämter und die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß zur Veräußerung solcher Gegenstände, auch wenn dieselben nicht mehr im Gebrauch sind, und gleichviel, ob die Veräußerung im Wege des Verkaufes, Tausches oder der Schenkung erfolgen würde, sowohl unsere Genehmigung als nach § 50 Ziffer 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auch diejenige des Regierungspräsidenten notwendig ist.

Unsere Genehmigung zu Veräußerungen von Gegenständen in kirchlichem Besitz ist unter allen Umständen einzuholen, gleichviel, ob dieselben nach Ansicht des Kirchenvorstandes geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben oder nicht.

Wir machen die geistlichen Vorsitzenden der Kirchenvorstände für den vollen Wert eines jeden kirchlichen Gegenstandes haftbar, der ohne unsere Genehmigung verkauft, vertauscht oder verschenkt wird; auch werden wir je nach Lage des Falles strafend einschreiten.

Freiburg, den 27. August 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeaus schreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Horgenwies, Dekanats Stockach, mit einem Einkommen von 2038 M. außer 28 M. 14 S für Abhaltung von 25 gestifteten Jahrtagen und 10 M. 29 S für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Amoltern, Dekanats Emdingen, mit einem Einkommen von 1542 M. außer 73 M. 29 S für Abhaltung von 81 gestifteten Jahrtagen und mit dem Anfügen, daß der künftige Pfründnießer eine beim Baufund aufgenommene und zu 4% verzinliche Provisoriumschuld im Restbetrag von rund 90 M. durch jährliche auf Zins und Kapital zu verrechnende Abgabe von 50 M. zu tilgen habe.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

III.

Messelhausen, Dekanats Lauda, mit einem Einkommen von 878 M. außer 281 M. 09 S für Abhaltung von 171 gestifteten Jahrtagen und außer 17 M. für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten und an den Herrn Freiherrn Zobel von Siebelstadt gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate an das Freiherrlich von Zobel'sche Rentamt in Messelhausen einzureichen.

Pfründebezeichnungen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer Anton Geier in Alfeld auf die Pfarrei Commerzdorf, Dekanats Krautheim, designiert und hat derselbe am 28. August l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Mangendingen, Dekanats Hechingen, dem bisherigen Repetitor Oskar Witz in St. Peter verliehen und hat derselbe am 18. August l. J. die kanonische Institution erhalten.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Pfarrei Windischbuch, Dekanats Krautheim, dem bisherigen Vikar Emil Verberich in Mingolsheim verliehen und hat derselbe am 19. August l. J. die kanonische Institution erhalten.

Resignation.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unterm 15. August l. J. die bedingungslose Resignation des Pfarrers Joseph Mast auf die Pfarrei Wilflingen, Dekanats Hechingen, angenommen.

Ernennung.

Vom venerablen Landkapitel Heidelberg wurde Pfarrer Joseph Wäldele in Dilsberg zum Definitor gewählt. Derselbe wurde unter dem 22. August l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.



Advents-Kollekte für die Erzbischöflichen Armenkinderhäuser vom Jahre 1902.

		№.	℥			№.	℥			№.	℥
A. Inkorporierte Pfarreien.											
St. Peter	22	72	Käfertal	10	—	Bruchsal, B. M. V.	20	—	Ehingen	14	—
B. Stadtkapitel.						— St. Damian. et			Emmingen ab Egg	5	—
Kapitel Freiburg.						Hugonem	12	—	Engen	12	—
Adelhausen	38	—	St. Jakob (Nedarau) (für Wallbüren)	20	—	— St. Paulum	16	70	Friedingen	6	14
Dompfarrei	155	20	St. Ignaz (obere Pfarrei)	13	—	Büchenau	10	—	Honstetten	7	—
Güntersthal	7	—	St. Sebastian (untere Pfarrei)	36	07	Büchig	7	—	Kommingen	8	—
St. Martin	37	—	Waldhof	8	—	Forst	8	50	Mauenheim (v. Ung.)	10	60
St. Urban	6	72	C. Landkapitel in Baden.			Heidelsheim	3	—	Mühlhausen	5	50
Erzb. Ordinariat.						Helmshheim	5	70	Orsingen	9	—
Se. Erz. Hochwst. Hr. Erzbischof Dr. Thomas Körber	200	—	Kapitel Breisach.			Jöhlingen	5	—	Riedböschingen	4	81
Se. Bischöfl. Gnaden Hochwst. Hr. Weihbischof Dr. F. J. Knecht	50	—	Biengen	8	—	Karlsdorf	7	—	Steißlingen	15	87
Hochwst. Hr. Prälat Dr. J. Schmitt	40	—	Vollschweil	9	—	Reibshheim	19	40	Thengendorf	3	05
Die hochw. Herren Domkapitulare:			Breisach	19	—	Neuthard	16	50	Vollertshausen (5 №. v. Pfr. Vollmer)	15	50
Rudolf	40	—	Bremgarten	1	—	Obergrombach (mit Herthen)	11	—	Watterdingen	5	97
Dr. Dreher	40	—	Buchenbach	10	38	Oberdöwisheim	16	—	Weiterdingen	8	53
Dr. Otto	40	—	Ebnet	12	31	Sickingen	3	10	Welschingen	9	80
Schent	40	—	Ebringen	20	—	Untergrombach	10	—	Kap. Ettlingen.		
Hochw. Hr. Wirfl. Geistl. Rat Wögele	40	—	Eichbach	10	—	Weingarten	9	—	Au a. Rh. . . .	4	50
Hochw. Hr. Assessor Bühler	20	—	Feldkirch	21	30	Wöschbach	3	36	Bulach	14	50
Hr. Justitiar Kreuzer	40	—	Gottenheim (mit Herthen)	6	—	Kap. Buchen.			Burbach	13	40
Hochw. Hr. Sekretär Keller	3	—	Grunern	5	—	Berolzheim	5	50	Busenbach	14	50
Hochw. Hr. Sekretär Körner	5	—	Gündlingen	4	84	Buchen	16	—	Darlanden	5	20
Kap. Karlsruhe.			Hofsgrund	10	—	Cubigheim	3	—	Durlach	4	—
St. Bonifatium	12	—	Horben	4	15	Böbgingen	14	53	Durmersheim	40	—
St. Peter u. Paul (Mühlburg)	4	—	Kappel	11	—	Hainstadt	10	—	Forchheim	11	—
St. Stephan (3 №. von Ungen.)	69	—	Kirchhofen	30	—	Hettingen	10	—	Malsch	23	11
U. Liebe Frau (Bahnhofsvorstadt)	31	—	Kirchzarten	20	—	Hettingenbeuern	2	50	Mörsch	15	85
Kap. Mannheim.			Krozingen	3	—	Hollerbach	5	—	Moosbrunn	1	59
Hl. Geist (Schweß. Vorstadt)	22	56	Merdingen	7	—	Mudau	15	—	Reichenbach	79	10
Herz Jesu (Nedarvorstadt)	48	—	Merzhausen	7	50	Osterburken	20	—	Schöllbrunn	10	50
			Munzingen	2	—	Rosenberg	4	63	Speffart	13	28
			Niederrimsingen	3	—	Schlierstadt	6	50	Stupferich	25	—
			Oberried	35	—	Schlossau	3	—	Völkersbach	2	—
			Oberriemsingen	5	—	Seckach (dar. 5 №. v. Pfr.)	13	—	Kap. Geislingen.		
			Pfaffenweiler	6	—	Kap. Endingen.			Aulfingen	6	—
			St. Georgen	15	—	Achtarren	7	—	Biesendorf	—	60
			St. Margen	10	—	Böbgingen	5	—	Eßlingen	10	—
			St. Trudpert	14	—	Forchheim	8	—	Geislingen	6	32
			St. Ulrich	5	—	Fechtingen	6	—	Gutmadingen	9	46
			Scherzingen	2	50	Oberbergen	10	—	Hattingen	7	19
			Schlatt	3	—	Oberhausen	15	—	Hochemmingen	5	—
			Sölden (4,45 №. v. Pfr.)	10	—	Oberrothweil	5	—	Immendingen	10	—
			Staufen	15	—	Sasbach	6	—	Ippingen	7	—
			Waltershofen	6	—	Schelingen	5	12	Kirchen	5	60
			Wasenweiler	3	—	Kap. Engen.			Leipferdingen	11	—
			Wittnau	4	20	Beuren a. d. A. . . .	10	—	Möhringen	12	—
			Kap. Bruchsal.			Binningen	7	—	Stetten	3	50
			Bauerbach	2	94	Blumenfeld	10	—	Sunthausen (für Riegel und Gurtweil)	4	63
			Bretten	8	63	Büßlingen	11	50	Unterbaldingen	7	—
						Duchtingen	3	50	Zimmern	3	82

	M.	Q.		M.	Q.		M.	Q.		M.	Q.
Kap. Gernsbach.			Sandhausen	9	40	Elgersweier	8	—	Bilchband	8	50
Baden	110	—	Schwezingen	49	30	Friesenheim	16	50	Zimmern	5	—
(100 M. v. Kloster- pfarrer Kastner)			Seckenheim	20	50	Grafenhausen	8	27			
Balg	7	50	Walldorf	11	—	Haslach	31	80			
Bietigheim	11	37	Wiesenbach	3	10	(8,50 M. von Hof- stetten)			Kap. Linzgau.		
Ebersteinburg	5	—	Wiesloch	11	50	Herbolzheim	20	20	Aftholderberg	2	15
Elchesheim	6	—	Ziegelhausen	9	20	Hofweier	39	34	Altheim	5	55
Forbach	22	50				Ichenheim	11	37	Andelshofen	2	29
Gaggenau	5	32	Kap. Nettgau.			(5,37 M. von Dun- denheim)			Bergheim	8	—
Vernsbach	24	—	Altenburg	5	59	Kappel a. Rh.	30	—	Bermatingen	10	—
Haueneberstein	15	—	Degerau	6	—	Rippenheim	7	50	(für Riegel und Herthen)		
Kuppenheim	8	—	Erzingen	18	—	Kürzell	10	21	Bethenbrunn	2	—
Lichtenthal	21	27	Geislingen	5	70	(2,56 M. von Schut- terzell)			Beuren	5	63
(10 M. v. Kloster)			Griesen	23	46	Lahr	40	—	Deggenhausen	7	—
Michelbach	9	40	Hohenthengen	14	—	Malberg	10	—	Dröfingen	6	30
Muggenturm	8	—	Festetten	9	—	Mühlenbach	12	—	Frickingen	4	47
Niederbühl	8	—	Kadelburg	4	—	Münchweier mit			Großschönach	3	71
Oberweier	4	24	Lienheim	6	—	Wallburg	12	—	Hagnau	6	—
Detigheim	10	70	Lottstetten	7	—	Niederjochpfsheim	15	—	Heiligenberg	3	—
Dos	8	50	Oberreggingen	5	—	Oberjochpfsheim	17	—	Hepbach	6	—
Rastatt	28	—	Rheinhelm	7	—	Oberweier	8	—	Herdwangen	8	10
Reichenthal	4	—	Schwerzen	11	25	Ottenheim	3	41	Hödingen	3	—
Rothensfels	14	—	Thiengen	20	—	Prinzbach	8	62	Illmensee	7	—
(6 M. v. Bischweier)						Reichenbach	29	95	Zinnenstaad	11	—
Seelbach	4	40	Kap. Konstanz.			(4,95 M. v. Ruhbach)			Ittendorf	15	—
Steinmauern	7	60	Allensbach	6	—	Ringsheim	12	—	(12,15 M. von Fr. Heudorf)		
Weisenbach	26	—	Allmannsdorf	3	18	Rust	40	—	Rippenhausen	5	—
(mit Herthen)			Böhringen	3	20	Schutterthal	46	50	Kluftern	19	—
Kap. Hegau.			Dettingen	2	57	Schutterwald	32	—	Leutkirch	6	40
Arlen	12	—	Dingelsdorf	3	37	Schweighausen	9	—	Linz	5	15
Bankholzen	1	30	Konstanz, St. Ste- phanum mit Spi- talpfarrei	16	—	Seelbach	30	73	Lippertsreuthe	5	—
Böhligen	3	50	Ligelfstetten	3	50	Steinach	15	—	Markdorf	20	86
Gailingen	12	45	Markelfingen	5	—	Sulz	5	40	Meersburg	19	80
Gottmadingen	16	80	Nadolszell	8	43	Wagenstadt	5	60	Mimmenhausen	5	35
Hausen a. d. A.	5	27	Reichenau-Münster	10	—	(mit Herthen)			Oberhomburg	8	50
Hemmenhofen	2	—	Reichenau-Oberzell	9	—	Waltersweier	10	—	Dwingen	9	60
Hilzingen mit			Reichenau-Nieder- zell	2	—	Weiler	8	20	(4,20 M. von Villa- fingen)		
Ebringen	16	33	Wollmatingen	7	—	Welschensteinach	6	65	Pfullendorf	8	40
Horn	3	—				Zunsweier	12	—	Röhrenbach	6	—
Dehningen	9	50	Kap. Krauthelm.						Roggenbeuren	5	—
Randegg	3	—	Affamstadt	24	12	Kap. Lauda.			(mit Herthen)		
Riedheim	10	—	Ballenberg	12	—	Borberg m. Filiale	6	—	Salem	6	—
Rielasingen	14	65	Gommersdorf	4	—	Distelhausen	10	—	Seefelden	5	—
Schienen	3	50	Hüngheim	3	51	Dittigheim	10	—	Ueberlingen a. S.	58	58
Singen	35	—	Klepau	10	—	Gerchsheim	7	—	(mit Herthen, dar. 7,50 M. von Fr. Goldschmidt)		
Ueberlingen a. R.	3	—	Krauthelm	6	—	Gerlachshelm	21	—	Unterfgingen	3	—
Weiler	7	47	Oberwittstadt	10	—	Grünsfeld	27	—	Urnau	7	66
Wiechs	5	—	Windischbuch	5	88	Heckfeld	4	—	Weildorf	4	—
Worblingen	7	49	Winzenhofen	6	—	Ilmspan	6	—			
						Röbnigshofen	16	84	Kap. Meßkirch.		
Kap. Heidelberg.			Kap. Lahr.			Krenshelm	7	—	Boll	5	—
Brühl	25	—	Altdorf	6	—	Rüßbrunn	3	50	Buchheim	5	—
Dilsberg	10	—	Berghaupten	4	41	Rupprichhausen	3	—	Burgweiler	10	—
Friedrichsfeld	12	80	Diersburg	5	20	Lauda	49	—	Engelswies	3	38
Heidelberg	44	30				Messelhausen	5	—	Göggingen	20	—
Leimen	7	—				Oberhalbach	5	—	Gutenstein	2	60
Neckargemünd	15	—				Oberlauda	16	—	Heinstetten	3	—
Neckarhausen	24	—				Schönfeld	10	—	Heudorf	4	85
Rußloch	14	—				Unterhalbach	14	50	Kreenheinstetten	10	—
Rohrbach	7	—				Unterschüpf	4	—	Krumbach	4	58
						Unterrittighausen	17	30			
						(6,15 M. von Ober- wittighausen)					

	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
Leibertingen . . .	11	31	Bubenbach . . .	7	—	Kap. Stockach.			Rauenberg . . .	4	50
Menningen . . .	10	—	Friedenweiler . . .	22	—	Bodman . . .	15	—	Reicholzheim mit		
Neßkirch . . .	23	—	Göschweiler . . .	1	53	Bonndorf . . .	5	40	Brombach . . .	24	—
Kast und Sauldorf	4	62	Gündelwangen . . .	4	08	Espasingen . . .	7	—	Tauberbischofsheim	26	—
Kohrdorf . . .	5	35	(1,25 M. von Boll)			Gallmannsweil . . .	1	75	Niffigheim . . .	10	—
Schwenningen . . .	20	—	Hinterzarten . . .	7	50	Güttingen . . .	3	85	Wentheim . . .	6	15
(mit Herthen, dar.			Lenzkirch . . .	15	—	Heudorf . . .	5	—	Werbach . . .	10	—
5,85 M. v. Pfr.)			Löffingen . . .	10	—	Hindelwangen . . .	3	—	Wertheim . . .	15	—
Sentenhart . . .	10	—	Neustadt . . .	36	—	Hoppetenzell . . .	4	69			
Worndorf . . .	5	30	(6 M. von Georg B.			Langenrain . . .	2	50	Kap. Triberg.		
Zell a. N. . . .	6	—	vom Schwarzwald)			(mit Herthen)			Dauchingen . . .	6	90
			Reiselfingen . . .	7	06	Liggeringen . . .	6	—	Fischbach . . .	5	08
Kap. Mosbach.			Röthlenbach . . .	10	25	Liptingen . . .	8	—	Furtwangen . . .	25	—
Allfeld	14	—	Saig	9	05	Mahlspüren mit			Gremmelsbach . . .	1	60
Billigheim	8	—	Waldau	5	—	Seelfingen . . .	5	68	Gütenbach	14	—
Dallau	5	90			Mainwangen . . .	4	73	Haußach	11	50	
Eberbach	9	—	Kap. Offenburg.			Möggingen . . .	—	63	Neuhausen	21	97
Fahrenbach	5	80	Appentweier . . .	3	90	Mühlhingen . . .	5	—	(14,45 M. von Ober-		
Herbolzheim	5	75	Biberach	8	—	Nesselwangen . . .	6	11	eichach)		
Lohrbach	5	—	Böhlbach	3	—	Raithaslach . . .	5	49	Neukirch	3	—
Mosbach	37	—	Gengenbach	13	64	Rorgenwies . . .	1	50	Niedertwasser . . .	4	60
Neckarelz	12	—	Griesheim	10	—	Sippingen	10	29	Rußbach	6	50
Neckargerach	7	—	Kußbach	6	50	Wahlwies	5	—	Rippoldsau	20	—
Neudenau	24	35	Oberharmersbach . .	6	40	Winterpüren mit			Rohrbach	10	—
Oberschefflenz . . .	5	44	Offenburg	20	—	Frickenweiler . . .	4	34	St. Roman	—	75
Obrigheim	10	—	(v. Profess. Korn-			Zizenhausen . . .	10	—	Schapbach	28	08
Rittersbach	2	31	Stiftung)						Schenkenzell	18	73
Stein a. R.	12	—				Kap. Stühlingen.			Schönwald	28	—
Strümpfelbrunn . . .	3	—	Kapitel			Achdorf	2	30	Schonach	19	40
Sulzbach	5	—	Philippsburg.			Bettmaringen . . .	15	—	(mit Herthen)		
Waldmühlbach	8	73	Hambrücken	9	—	Blumberg	6	50	Tennenbronn	13	15
(dar. 2,83 M. von			Hockenheim	17	50	Bonndorf	56	79	Weilersbach	8	50
Kazenthal)			(5,50 M. von Reif-			(dar. 5 M. v. Ang.)			(dar. 2,46 M. von		
			lingen)			Eßbach	2	20	Rappel)		
Kap. Mühlhausen.			Huttenheim	10	—	Evattingen	8	97	Wolfach	39	18
Erßingen	23	34	Ketsch	31	—	(dar. 2,03 M. von			Kap. Billingen.		
Mühlhausen	4	13	Kirrlach	7	50	Münchingen)			Nasen	3	80
Neuhausen	5	96	Oberhausen	10	—	Grafenhausen . . .	19	91	Bräunlingen	16	—
Schellbronn	3	—	Philippsburg	9	—	(mit Birkendorf)			Döggingen	8	60
Tiefenbronn	8	—	Rheinhausen	8	—	Lausheim	4	30	Donauesschingen . .	26	50
			Rheinsheim	4	—	Lembach	5	—	Dürnheim	15	70
Kap. Neuenburg.			Wiesenthal	18	—	Niedern	21	—	Fürstenberg	4	44
Ballrechten	—	85			Schwanningen . . .	1	—	Grünlingen	2	50	
Bamlach = Rhein-			Kap. St. Leon.			Stühlingen	10	—	Hausen vor Wald . .	2	04
weiler	4	73	Eichtersheim	5	58	Untermettingen . .	11	50	Hondingen	4	40
Bellingen	5	—	Eppingen	5	10	Weizen	5	19	Hubertshofen	4	—
Eßbach	3	92	Landshausen	52	—				Hüfingen	12	—
Griffheim	4	50	(mit Herthen)			Kap. Tauber-			Kirchdorf	30	—
Heitersheim	58	—	Langenbrücken . . .	9	—	bischofsheim.			Mundelfingen	15	—
Kandern	4	20	Malch	14	28	Borthal	10	—	Neudingen	5	08
Liel	5	—	Maltschenberg	5	—	Dittwar	7	11	Pfaffenweiler	2	17
Müllheim	3	30	Mingolsheim	10	—	Dörlesberg	7	10	Pföhren	5	64
Neuenburg	3	—	(5,73 M. Beitrag)			Eiersheim	36	—	Riedböhringen	12	—
Steinenstadt	7	34	Odenheim	5	25	Freudenberg	10	—	(mit Herthen)		
Wettelbrunn	3	—	Rauenberg	14	—	Gamburg	13	—	Schönenbach mit		
			Rohrbach	6	20	Giffigheim	12	20	Linach	20	—
Kap. Neustadt.			Roth	11	74	Großrinderfeld . . .	16	—	Unadingen	5	—
Altglashütten	16	28	St. Leon	21	—	Hochhausen	7	60	Unterkirnach	6	90
Breitnau	6	—	Stettfeld	10	31	(für Wallbüren)			Urach	11	—
			Tiefenbach	1	20	Hundheim	8	90	Billingen	34	—
			Weiber	15	—	Impfingen	3	70	Böhrenbach	23	—
			Zenthern	8	15	Rönnigheim	9	—	Wolterdingen	3	55

